

**Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

- Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS (der nach Punkt 13 der öffentlichen Sitzung erscheint), ADAMS, Anita JOST,  
SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS (der nach  
Punkt 2 der öffentlichen Sitzung erscheint) - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.
- Abwesend: MIESEN, Matteo RAUW – Ratsmitglieder;

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

- Punkt 1. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2016-2020;
- Punkt 2. Förderung der Jugendarbeit: Leistungsauftrag 2016-2020 über die Jugendinformation (JIZ) im Süden des deutschen Sprachgebietes;

**ARBEITEN**

- Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten;
- Punkt 4. Ausbau der Straße MANDERFELD-HOLZHEIM (Phase 2): Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;
- Punkt 5. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

**VERKEHRSREGELUNGEN**

- Punkt 6. Rücknahme seiner ergänzenden Verordnung vom 26.08.2015 über den Straßenverkehr in LANZERATH in Bezug auf die Festlegung des Zutritts zu einem unbefestigten Holzrückweg des Waldes der Wallonischen Region in der Flur TIPPERT;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 7. Übertragung des Weges „Wiedenhof“ in MANDERFELD unterhalb des ehemaligen Kindergartens vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 8. Neufestlegung der Verkaufspreise für Baustellen in bestehenden Erschließungen der Gemeinde, sowie Anpassung der Reihenfolge der geltenden Verkaufsbedingungen;

**WALDBEWIRTSCHAFTUNG**

- Punkt 9. Waldarbeiten: Forstkulturplan 2016;
- Punkt 10. Ankauf der Forstpflanzen 2016: Annahme der Leistungsbeschreibung, des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

**FINANZEN**

- Punkt 11. Buchführung der Polizeizone EIFEL: Haushalt 2016: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 12. Buchführung der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2016;
- Punkt 13. Haushaltsplan 2016 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten;
- Punkt 14. Haushaltsplan 2016 der Gemeinde: Verabschiedung;
- Punkt 14bis. Abänderung der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

**INTERPELLATION**

- Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 30. November 2015 - Annahme;

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 11.12.2015 (Eingang 11.12.2015) der Liste FBB und des beigegeführten Beschlusssentwurfs über nachstehenden Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

- Punkt 14bis. Abänderung der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung durch Punkt 14bis zu vervollständigen.

## **JUGENDARBEIT**

### **Punkt 1. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2016-2020 (D.K.Nr. 624.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund seiner vorherigen Beschlüsse über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Offenen Jugendarbeit auf Gemeindegebiet und in Erwägung, dass der diesbezügliche Leistungsauftrag am 31.12.2015 ausläuft und es auf Grund der bisherigen Erfahrung zweckmäßig ist, diese Arbeit fortzusetzen, welche zum großen Teil von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;

Nach Durchsicht des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN für den Zeitraum 2016-2020 und des vorliegenden Konzeptes der „Offenen Jugendarbeit Büllingen“ über die Regelung der Art und des Umfangs sowie das Erbringen und Überprüfung der Leistung, welche die verschiedenen Partner im Hinblick auf die Umsetzung des Konzepts nach Artikel 24 des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN erbringen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Artikel 12 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den abgeänderten Leistungsauftrag zur Stärkung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN um fünf weitere Jahre, von 2016 bis 2020, zu verlängern;

**Artikel 2.** Im Rahmen der Möglichkeiten des Gemeindehaushalts sich jährlich finanziell mit maximal 12,5 % an den Personalkosten zu beteiligen, wobei der von der Verwaltungsaufsicht gebilligte Gemeindehaushalt ausschlaggebend ist;

**Artikel 3.** Die für die Offene Jugendarbeit erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Nebenkosten wie folgt aufzuteilen: die VoG OJA BÜLLINGEN trägt 50,00 € pro Monat pro Jugendtreff und die restlichen Kosten sind zu Lasten der Gemeinde (Artikel 4 des Leistungsauftrags);

**Artikel 4.** Den vorliegenden Vertragsentwurf gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen;

**Artikel 6.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

### **Punkt 2. Förderung der Jugendarbeit: Leistungsauftrag 2016-2020 über die Jugendinformation (JIZ) im Süden des deutschen Sprachgebietes (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund seiner vorherigen Beschlüsse über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Jugendinformation (JIZ) im Süden des deutschen Sprachgebietes und in Erwägung, dass der diesbezügliche Leistungsauftrag am 31.12.2015 ausläuft und es auf Grund der bisherigen Erfahrung zweckmäßig ist, diese Arbeit fortzusetzen, welche zum großen Teil von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;

Nach Durchsicht des Leistungsauftrags über die Jugendinformation (JIZ) im Süden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016-2020 und des vorliegenden Konzeptes der „Offenen Jugendarbeit Büllingen“ über die Regelung der Art und des Umfangs sowie das Erbringen und Überprüfung der Leistung, welche die verschiedenen Partner im Hinblick auf die Umsetzung des Konzepts nach Artikel 17 des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit im Süden des deutschen Sprachgebietes erbringen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Teilnahme der Gemeinde BÜLLINGEN am „Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016-2020“;

**Artikel 2.** Im Rahmen der Möglichkeiten des Gemeindehaushalts sich jährlich finanziell mit maximal 18,26 % der in Artikel 2 §2 des Übereinkommens angeführten Lohnkosten zu beteiligen, wobei der von der Verwaltungsaufsicht gebilligte Gemeindehaushalt ausschlaggebend ist;

**Artikel 3.** Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 4.** Den vorliegenden Vertragsentwurf gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Beschäftigung und Tourismus, den Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH sowie der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

## ARBEITEN

### **Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindegewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Unterhaltsarbeiten 2016 der Gemeinde- und Waldwege;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 24.10.2015 die auszubessernden Wegeteilstücke besichtigt hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 159.675,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen);

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 337.247,00 € für das Los 2 (Tarmac);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindegewegen gutzuheißen und als maximale Ausgabe die Summe von 500.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) vorzusehen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird die offene Ausschreibung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

### **Punkt 4. Ausbau der Straße MANDERFELD-HOLZHEIM (Phase 2): Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 08.07.2015 über die Ausführung der zweiten Phase des Weges MANDERFELD-HOLZHEIM;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 649.057,85 € (einschl. 21 % MwSt. und 7,4 % Honorar);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Vereinigten Kommission vom 15.12.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Projekt zum Ausbau des Weges MANDERFELD-HOLZHEIM (Phase 2) mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 649.057,85 € einschl. 21 % MwSt. (Arbeiten 604.336,92 € sowie 7,4 % Honorar 44.720,93 €) anzunehmen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart die offene Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

### **Punkt 5. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung: Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6)**

## DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 13.03.2013 zur Annahme der Überarbeitung der 1. Konvention mit Kostenschätzung betreffend den Ankauf und den Umbau des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen;

Auf Grund des Schreibens vom 30.12.2013 der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region, mit welchem eine finanzielle Beteiligung der Wallonischen Region in Höhe von 80 % der Unkosten zugesagt wurde, basierend auf der Kostenschätzung in Höhe von 778.000,00 € (einschl. MwSt.);

Aufgrund des Protokolls der Koordinationsversammlung vom 11.09.2015, welches aufgrund der Anmerkungen der Wallonischen Region in korrigierter Fassung am 25.09.2015 den verantwortlichen Mitarbeitern der Wallonischen Region zugestellt wurde;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Ravi EICHER ausgearbeiteten Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 868.538,28 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) OHNE Optionen und 902.777,71 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) MIT Optionen;

In Erwägung, dass die Kosten dieses Projektes aufgrund einer Vereinbarung mit dem Dorfverein HOLZHEIM für die Gemeinde auf ein Maximum beschränkt sind, d.h. bei Überschreitung der mit Beschluss vom 31.10.2013 angenommenen Kosten von 778.000 € um max. 10 % (77.800 €) übernimmt die Wallonische Region 50 % der Mehrkosten, die Gemeinde 25 % und der Dorfverein ebenfalls 25 %; alles, was in einem Rahmen zwischen 10 und 20 % über die angenommenen Kosten hinaus geht, trägt die Wallonische Region zu 50 % und der Dorfverein HOLZHEIM ebenfalls zu 50 %. Der Höchstbetrag für die Gemeinde beträgt demzufolge 778.000 € + 19.450 € (25 % von 77.800) = 797.450 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass der Dorfverein HOLZHEIM sich bereit erklärt hat, zusätzliche Arbeiten in Eigenregie durchzuführen, diese Zusage aber erst feststand, nachdem bereits alle Unterlagen für die Beschlussfassung des Gemeinderates fertiggestellt waren;

In Erwägung, dass der Rat diese zusätzlichen Arbeiten dennoch annehmen kann, da sie keinen Einfluss auf die Kosten für die Gemeinde haben werden, sondern nur relevant sind für die Gesamtkosten des Projektes;

In Erwägung, dass nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter der Wallonischen Region die vorliegenden Unterlagen durch den Gemeinderat angenommen werden können und eine spätere Abänderung des Lastenheftes erfolgen kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1. Das durch das Architekturbüro Ravi EICHER erstellte Projekt mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 868.538,28 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) OHNE Optionen bzw. 902.777,71 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt. und Honorare) MIT Optionen für den Ankauf und den Umbau des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM in ein Dorfhaus mit zwei Sprungbrettwohnungen gutzuheißen;

§2. Die Auflistung der durch den Dorfverein Holzheim in Eigenregie durchzuführenden zusätzlichen Arbeiten in Höhe von 11.720,36 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt.) anzunehmen;

**Artikel 2.** Der Höchstbetrag, der als Berechnungsgrundlage für die Gemeindebeteiligung an diesem Projekt gilt, ist begrenzt auf 797.450,00 € (einschl. 6 bzw. 21 % MwSt.);

**Artikel 3.** Als Vergabeart die offene Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 4.** Der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region die vorliegende Beschlussfassung zuzustellen;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

## VERKEHRSREGELUNGEN

**Punkt 6. Rücknahme seiner ergänzenden Verordnung vom 26.08.2015 über den Straßenverkehr in LANZERATH in Bezug auf die Festlegung des Zutritts zu einem unbefestigten Holzrückweg des Waldes der Wallonischen Region in der Flur TIPPERT (D.K.Nr. 581.15)**

## DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.08.2015 über den Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in LANZERATH in Bezug auf den Zutritt zu einem unbefestigten Holzrückweg des Waldes der Wallonischen Region in der Flur TIPPERT;

Nach Durchsicht des Berichtes der Unterredung vom 19.11.2015 des Gemeindegremiums mit dem Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN, aus dem unter anderem hervorgeht, dass die vorerwähnte Verordnung des Gemeinderates aufgehoben werden soll;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren Rainer STOFELS und Andreas PFLIPS:

**Artikel 1.** Seinen Beschluss vom 26.08.2015 über den Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in LANZERATH in Bezug auf den Zutritt zu einem unbefestigten Holzrückweg des Waldes der Wallonischen Region in der Flur TIPPERT ab sofort voll und ganz aufzuheben;

**Artikel 2.** Gegenwärtigen Beschluss der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Réglementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) und dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen.

### GEMEINDEEIGENTUM

#### **Punkt 7. Übertragung des Weges „Wiedenhof“ in MANDERFELD unterhalb des ehemaligen Kindergartens vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN; (D.K.Nr. 506.39)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht der Katasterkarte, aus der ersichtlich wird, dass der Weg „Wiedenhof“ dem privaten Eigentum der Gemeinde angehört und die Parzellennummern Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108t<sup>2</sup> trägt;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Weg in Realität um einen Weg handelt, der den Charakter eines öffentlichen Weges hat und welcher seit Jahrzehnten und länger von den Anliegern, der Bevölkerung und den Verkehrsteilnehmern genutzt wird;

In Erwägung, dass dieser Weg im Hinblick auf die zukünftige Umwandlung der angrenzende Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108v<sup>2</sup> (ehemaliger Kindergarten) in ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter einen öffentlichen Charakter erhalten sollte, um somit spätere Bauvorhaben zu begünstigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Übertragung des Weges „Wiedenhof“, bestehend aus der Parzelle Nr. 108t<sup>2</sup> in der Gemarkung 8, Flur P, vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN;

**Artikel 2.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Katasterverwaltung ST. VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.

#### **Punkt 8. Neufestlegung der Verkaufspreise für Baustellen in bestehenden Erschließungen der Gemeinde, sowie Anpassung der Reihenfolge der geltenden Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 874.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem die Verkaufsbedingungen für die bisher bestehenden Gemeindeerschließungen vereinheitlicht wurden;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2006, mit welchem der Verkaufspreis in Gemeindeerschließungen vereinheitlicht wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2011, mit welchem der Verkaufspreis in Erschließungen der Gemeinde generell auf 20,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde;

In Erwägung, dass es in der Politik der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, Bauwilligen, die noch über kein Baugrundstück verfügen, ein Baugrundstück zu sozialen Bedingungen zugänglich zu machen;

In Erwägung, dass mittlerweile die Erschließung „Alfsang II“ durchgeführt wurde, dass jedoch aufgrund des erforderlichen Wegebaus erhöhte Kosten für die Gemeinde entstanden sind und daher ein angepasster Geländepreis erforderlich wird;

In Erwägung, dass daher die Preise für die Erschließung „Alfsang II“ wie folgt festgelegt werden sollen:

|                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| Lose 1-2 und Lose 7-9 | 25,00 €/m <sup>2</sup> |
| Lose 3-6              | 30,00 €/m <sup>2</sup> |

In Erwägung, dass der Verkaufspreis für alle übrigen Erschließungen der Gemeinde BÜLLINGEN, einschließlich der beiden restlichen Baulose der ursprünglichen Erschließung „Alfsang“, weiterhin bei 20,00 €/m<sup>2</sup> stehen bleibt;

In Erwägung, dass diese Preise jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden können;

In Erwägung, dass die bereits bestehenden Verkaufsbedingungen weiterhin Gültigkeit behalten, dass lediglich mit gegenwärtigem Beschluss die Reihenfolge der Bedingungen abgeändert werden sollen und dass diese Bedingungen in der Vergangenheit wie folgt festgelegt wurden:

### **VERKAUFSBEDINGUNGEN**

**Für die Baulose der Erschließungen:**

- „Alfsang“ in LANZERATH
- „Alfsang II“ in LANZERATH
- „In dem Schmittenpesch“ in BERTERATH

1. Jeder Antragsteller (Mindestalter 18 Jahre) kann nur eine Baustelle erwerben.
2. Weder der Antragsteller, noch der eventuelle Miterwerber dürfen ein Baugrundstück oder ein Wohnhaus im Alleineigentum oder Nutznießung besitzen.  
Der Mitbesitz in ungeteilter Gemeinschaft (z.B. Erbengemeinschaft) ist jedoch kein Hindernisgrund.  
Beim Registrierungsamt muss man eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen.
3. Sollten gleichzeitig mehrere Bewerber ihr Interesse für ein und dasselbe Baulos bekunden, treten nachstehende Richtlinien in Kraft:
  - a) die Einwohner der Gemeinde BÜLLINGEN werden vorrangig berücksichtigt;
  - b) falls es mehrere Interessenten aus der Gemeinde BÜLLINGEN gibt, so entscheidet das Los.
4. Der Käufer eines Bauloses muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Erwerb der Baustelle den Rohbau zumindest fertig gestellt haben. Auf begründeten Antrag hin kann das Gemeindekollegium diese Frist um ein Jahr verlängern.  
Bei Nicht-Fertigstellung innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes erhebt die Gemeinde ein jährliches Bußgeld in Höhe von 500,00 €. Sollte der Erwerber aus irgendwelchen Gründen der Bauverpflichtung nicht nachkommen, obliegt es dem Gemeinderat, über die Weiterverwendung (eventueller Rückkauf zum ursprünglichen Verkaufspreis) zu entscheiden.
5. Der Erwerber des Bauloses verpflichtet sich, das zu errichtende Wohnhaus selbst während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren als Hauptwohnsitz zu bewohnen und dieses während dieser Zeitspanne nicht zu verkaufen.  
Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen gewähren.  
Der Weiterverkauf der Parzelle innerhalb der Frist von 10 Jahren kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.
6. Der Erwerber ist verpflichtet, die erworbene Baustelle, im Falle, dass diese nicht sofort bebaut wird, regelmäßig zu unterhalten (mindestens zweimal jährlich mähen). Unterlässt er dies, wird die Gemeinde ihm ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € auferlegen. Bei Weiterverkauf der Parzelle geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.
7. Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Ankäufers.
8. Der Verkaufspreis ist wie folgt festgelegt:
  - Erschließung „Alfsang“ in LANZERATH: 20,00 €/m<sup>2</sup>
  - Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH:  
Lose 1-2 und Lose 7-9:  
Lose 3-6:
  - Erschließung „In dem Schmittenpesch“ in BERTERATH: 20,00 €/m<sup>2</sup>Diese Preise können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.
9. Es dürfen nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.
10. Der Antragsteller muss sich schriftlich mit den vorstehenden Richtlinien und Bedingungen einverstanden erklären.

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Verkaufspreis für die Baulose aus der neuen Erschließung „Alfsang II“ werden wie folgt festgelegt:

|                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| Lose 1-2 und Lose 7-9 | 25,00 €/m <sup>2</sup> |
| Lose 3-6              | 30,00 €/m <sup>2</sup> |

**Artikel 2.** Der Verkaufspreis für alle übrigen Erschließungen der Gemeinde BÜLLINGEN, einschließlich der beiden restlichen Baulose der ursprünglichen Erschließung „Alfsang“, bleibt weiterhin bei 20,00 €/m<sup>2</sup> stehen;

**Artikel 3.** Diese Preise können jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden;

**Artikel 4.** Die Reihenfolge (nicht der Inhalt!) der Verkaufsbedingungen wird abgeändert: die Verkaufsbedingungen stellen sich jetzt wie folgt dar:

### **VERKAUFSBEDINGUNGEN**

**Für die Baulose der Erschließungen:**

- „Alfsang“ in LANZERATH
- „Alfsang II“ in LANZERATH
- „In dem Schmittenpesch“ in BERTERATH

1. Jeder Antragsteller (Mindestalter 18 Jahre) kann nur eine Baustelle erwerben.
2. Weder der Antragsteller, noch der eventuelle Miterwerber dürfen ein Baugrundstück oder ein Wohnhaus im Alleineigentum oder Nutznießung besitzen.  
Der Mitbesitz in ungeteilter Gemeinschaft (z.B. Erbengemeinschaft) ist jedoch kein Hindernisgrund.  
Beim Registrierungsamt muss man eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen.
3. Sollten gleichzeitig mehrere Bewerber ihr Interesse für ein und dasselbe Baulos bekunden, treten nachstehende Richtlinien in Kraft:

- a) die Einwohner der Gemeinde BÜLLINGEN werden vorrangig berücksichtigt;  
 b) falls es mehrere Interessenten aus der Gemeinde BÜLLINGEN gibt, so entscheidet das Los.
4. Der Käufer eines Bauloses muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Erwerb der Baustelle den Rohbau zumindest fertig gestellt haben. Auf begründeten Antrag hin kann das Gemeindegremium diese Frist um ein Jahr verlängern.  
 Bei Nicht-Fertigstellung innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes erhebt die Gemeinde ein jährliches Bußgeld in Höhe von 500,00 €. Sollte der Erwerber aus irgendwelchen Gründen der Bauverpflichtung nicht nachkommen, obliegt es dem Gemeinderat, über die Weiterverwendung (eventueller Rückkauf zum ursprünglichen Verkaufspreis) zu entscheiden.
  5. Der Erwerber des Bauloses verpflichtet sich, das zu errichtende Wohnhaus selbst während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren als Hauptwohnsitz zu bewohnen und dieses während dieser Zeitspanne nicht zu verkaufen.  
 Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen gewähren.  
 Der Weiterverkauf der Parzelle innerhalb der Frist von 10 Jahren kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.
  6. Der Erwerber ist verpflichtet, die erworbene Baustelle, im Falle, dass diese nicht sofort bebaut wird, regelmäßig zu unterhalten (mindestens zweimal jährlich mähen). Unterlässt er dies, wird die Gemeinde ihm ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € auferlegen. Bei Weiterverkauf der Parzelle geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.
  7. Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Ankäufers.
  8. Der Verkaufspreis ist wie folgt festgelegt:
    - Erschließung „Alfsang“ in LANZERATH: 20,00 €/m<sup>2</sup>
    - Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH:  
 Lose 1-2 und Lose 7-9:  
 Lose 3-6:
    - Erschließung „In dem Schmittenpesch“ in BERTERATH: 20,00 €/m<sup>2</sup>
 Diese Preise können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.
  9. Es dürfen nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.
  10. Der Antragsteller muss sich schriftlich mit den vorstehenden Richtlinien und Bedingungen einverstanden erklären.

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

## WALDBEWIRTSCHAFTUNG

### **Punkt 9. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2016 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.36)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2016 des Forstamtes BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass diese Vorschläge des Forstamtes BÜLLINGEN anlässlich der Vereinigten Kommission vom 15.12.2015 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des zuständigen Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, folgende nicht bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2016 gutzuheißen und den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen. Der Gesamtbetrag dieser Arbeiten beläuft sich auf 296.345,00 € für das Forstamt BÜLLINGEN.

### **Punkt 10. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2016: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)**

#### **DER RAT;**

Nach Anhörung des Schöffen RAUW über die Anschaffung der für das Wirtschaftsjahr 2016 erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald;

In Erwägung, dass die betreffenden ordentlichen Forstkulturpläne, die durch den Gemeinderat genehmigt wurden, den Ankauf von Forstpflanzen zu einer Kostenschätzung von 50.565,00 € vorsehen,

Auf Grund des vom Finanzdienst erstellten Lastenheftes vom 10.12.2015 über den Ankauf von Forstpflanzen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-36, L1123-23 2°, 3° und 5° sowie L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 zum Ankauf der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2016 mit einer Kostenschätzung von insgesamt 50.565,00 € einschl. 6% MwSt. gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

#### **FINANZEN**

#### **Punkt 11. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2016: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12:172.84)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeizone Eifel vom 19.11.2015 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2016, die sich auf insgesamt 1.265.046,00 € beläuft, wovon die Gemeinde BÜLLINGEN laut Verteilerschlüssel 17,418 %, d.h. 220.346,00 € übernimmt;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2016 auf 220.346,00 € festzulegen, und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2016 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL zugestellt.

#### **Punkt 12. Buchführung der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2016 (D.K.Nr. 485.12:857)**

**DER RAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Auf Grund des Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 vom 21.10.2015 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2016, die sich auf insgesamt 2.180.565,03 € beläuft;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

*Schöffe HEINZIUS war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;*

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 für das Wirtschaftsjahr 2016 auf 194.506,40 € festzulegen, und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2016 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Provinzgouverneur,
- die vorläufige Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 und
- die acht deutschsprachigen Gemeinden.

#### **Punkt 13. HAUSHALTSPLAN 2016 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**



Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 06.10.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2016 zu äußern, der wie folgt abschließt:

| Kirchenfabrik | Einnahmen   | Ausgaben    | Ordentlicher Gemeindegusschuss* | Außerordentlicher Gemeindegusschuss* |
|---------------|-------------|-------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| Schönberg     | 83.997,73 € | 83.997,73 € | 817,63 €                        | 0,00 €                               |

(\* = Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN)

**Artikel 2.** Das Gemeindegusschuss wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 3.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 14. Haushaltsplan 2016 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 14 und 22 der am 28.01.2013 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 27.02.2013);

Auf Grund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindegusschussführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 04.09.2015 der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 07.12.2015;

Auf Grund des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 08.12.2015 gemäß Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes über den effektiv abgestimmt wird am 10.12.2015 mit den Einladungen zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegusschusses;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 gutzuheißen, der wie folgt abschließt:

**a) Ordentlicher Haushalt:**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Einnahmen:  | 9.993.650,09 |
| Ausgaben:   | 9.452.654,58 |
| Überschuss: | 540.995,51   |

**b) Außerordentlicher Haushalt:**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Einnahmen:  | 4.145.448,38 |
| Ausgaben:   | 4.145.448,38 |
| Überschuss: | 0,00         |

**Artikel 2.** Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2016 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 04.09.2015 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2016 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

**Punkt 14bis. Abänderung der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates (D.K.Nr. 172.20)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Vorschlags der Liste FBB nachstehenden Beschlussentwurf dem Rat zur Abstimmung vorzulegen:

**Abänderung der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Beschlussentwurf:

**Der Gemeinderat,**

*Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;*

*Aufgrund des Artikels L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;*

*Aufgrund des Artikels L1122-18 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Möglichkeit, dass der Gemeinderat ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Rates in der Geschäftsordnung vorsehen kann;*

*In Anbetracht, dass der Gemeinderat sich eine Geschäftsordnung gegeben hat und diese zum Ziel hat die Arbeit des Gemeinderates effizient und klar zu gestalten;*

*In Anbetracht, dass es im Sinne der Demokratie ist, dass die Gemeinderatssitzungen in Anwesenheit aller gewählten Gemeinderatsmitglieder stattfinden;*

*In Anbetracht, dass daher eine frühzeitige Terminierung der Sitzungen wünschenswert ist;*

*In Anbetracht, dass Nachbargemeinden die Gemeinderatssitzungen halbjährlich terminieren und dies sich als eine gute Praxis herausgestellt hat;*

*In Anbetracht, dass gleichlautende Vorschläge mündlich in den Gemeinderatssitzungen und Kommissionen unterbreitet wurden, dem bis zum heutigen Tag jedoch nicht nachgekommen wurde;*

*Gehört das Ratsmitglied Rainer STOFFELS in der Vorstellung dieses Punktes;*

*Nach eingehender Beratung;*

**Beschließt:**

*Artikel 6 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates wie folgt abzuändern:*

*Artikel 6: Unbeschadet der Artikel 7 und 8, ist die Befugnis den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer Stunde einzuberufen, eine Zuständigkeit des Gemeindegremiums.*

*Unbeschadet dieser Befugnis, legt der Gemeinderat halbjährlich die Termine der Gemeinderatssitzungen fest.*

In Erwägung, dass dieser Zusatzpunkt rechtzeitig und konform dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates eingereicht und ohne Verzug an alle Mitglieder des Gemeinderates weitergeleitet wurde;

Nach kurzer Diskussion;

**BESCHLIESST** mit den NEIN-Stimmen der Herren und Damen WIRTZ, HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW, COLLAS, Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS und PALM und mit den JA Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS, den vorstehenden Vorschlag der Liste FBB abzulehnen.

**Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 30. November 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30. November 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig, den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

**INTERPELLATION**

**Frage von Herrn Rainer STOFFELS (Liste FBB):** Ich wiederhole eine Frage, die ich bereits gestellt habe. Wie steht es um die Weiterleitung von Unterlagen an die Ratsmitglieder? Das Schreiben von Herrn Gerhard PALM war an alle Ratsmitglieder gerichtet. Die von ihm gestellten Fragen und die diesbezüglichen Antworten liegen mittlerweile vor. Ich möchte nicht den Sachvorgang bewerten, sondern nur, dass in Zukunft die Dokumente unverzüglich ins Fach gelegt werden. Die Ratsmitglieder haben Recht zeitnah Kenntnis von den Unterlagen zu nehmen und ich bitte darum, die entsprechende Dienstanweisung anzupassen.

**Antwort:** Es hat auf Grund der Sitzung des Gemeindegremiums vom 15.12.2015 und der Abwesenheit des Generaldirektors effektiv Verzögerungen gegeben. In Zukunft werden die an den Gemeinderat adressierten Dokumente ohne Verzögerung verteilt werden.

Das Gemeindegremium wird diese Situation nochmals besprechen.